

Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 107f werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 107g Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 60/2013

§ 107h Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx“

b) Nach dem Eintrag zu § 116 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 116a Tätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle“

c) Im Eintrag zu § 117 wird die Wortfolge „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Wortfolge „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 10 lautet:

„(10) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen und eingetragene Partner von Beamten sinngemäß anzuwenden: §§ 16 bis 22, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 53, 54, 55, 56, 59, 63, 75 und 76 Z 1.“

3. § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Beitragsgrundlagen nach § 7 Abs. 1 Z 1a und 1b und“

4. In § 7 Abs. 1 Z 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „zu ermitteln“ die Wortfolge „, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 35 Abs. 2 zweiter Satz LBBG 2001) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle (§§ 90 und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes - B-KUVG) oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin oder dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 46 ergebende Landesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt der Beamtin oder dem Beamten

deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente auf Grund des (der) die Dienstunfähigkeit verursachenden Dienstunfalls (Dienstunfälle) oder der die Dienstunfähigkeit verursachenden Berufskrankheit, weil sie oder er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass dieser (diese) Dienstunfall (Dienstunfälle) oder diese Berufskrankheit für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat. Arbeits- oder Dienstunfälle und Berufskrankheiten, die in einem sonstigen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlitten wurden, gelten als Dienstunfälle und Berufskrankheiten nach den §§ 90 bis 92 B-KUVG und deshalb gebührende Unfall- oder Versehrtenrenten als Versehrtenrenten nach dem B-KUVG. Dienstbeschädigungen und Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz - HVG sind Dienstunfällen und Versehrtenrenten nach dem B-KUVG gleichzuhalten.“

6. § 8 Abs. 7 Z 4 lautet:

„4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g und § 227a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten, dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählenden Zeiten einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG oder dem Bgld. MVKG oder entsprechenden Bestimmungen sowie“

7. Dem § 8 Abs. 7 werden folgende Z 5 und folgender Satz angefügt:

„5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG).

Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

8. Nach § 15 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Ab 1. Jänner 2015 ist für jene Teile der Geldleistungen nach Abs. 1, die in dem in der linken Spalte der folgenden Tabelle genannten Prozentbereich der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 19 Abs. 4 liegen, anstelle des Beitrags nach den Abs. 2 und 2a in Verbindung mit § 98 ein Beitrag in Höhe des in der rechten Spalte genannten Prozentsatzes zu entrichten:

über 150% bis 200% der HBGL	10%
über 200% bis 300% der HBGL	20%
über 300% der HBGL	25%

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.“

9. In § 26 Abs. 6 Z 3 lit. b wird das Wort „Wahlkind“ durch die Wortfolge „Wahl- oder Stiefkind“ ersetzt.

10. In § 47 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebühreuzulagen sind“ die Wortfolge „, sofern in den folgenden Absätzen kein anderer Anpassungsmodus festgelegt wird,“ eingefügt.

11. Nach § 47 Abs. 4g wird folgender Abs. 4h eingefügt:

„(4h) Für das Kalenderjahr 2014 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 4 440 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 4 440 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 1,0% linear absinkt, und
3. über 5 000 Euro nicht zu erhöhen sind.

Abs. 4f zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.“

12. In § 70 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§§ 61, 62 oder 96a LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997“ ersetzt.

13. In § 102 Abs. 5 Z 1 wird das Zitat „§§ 61, 62 oder 96a LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997“ ersetzt.

14. Nach § 107f werden folgende §§ 107g und 107h eingefügt:

„§ 107g

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. Nr. 60/2013

Die §§ 57 und 58 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sind bei Verurteilungen wegen Straftaten, die vor dem 1. Jänner 2014 begangen wurden, weiterhin anzuwenden.

§ 107h

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx

§ 15 Abs. 2b in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

15. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2014,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2014,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014,
10. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013,
11. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
13. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2014,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
17. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2013,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013,
19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014,
20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2014,

22. Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2014,
25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2014,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
28. Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 22/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
31. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014,
32. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013,
33. Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013,
34. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 30/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014,
35. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
36. Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
37. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
38. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
39. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
40. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

16. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„§ 116a

Tätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Zugangsstelle

(1) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden als „Hauptverband“ bezeichnet) ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes - SV-EG Verbindungsstelle für das Land Burgenland in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Der Hauptverband betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für das Land Burgenland in den in Abs. 1 angeführten Angelegenheiten. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(3) Die Tätigkeit des Hauptverbandes als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in den §§ 4, 5 und 6 SV-EG genannt sind.“

17. Die Überschrift zu § 117 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

18. Dem § 117 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 10, § 7 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 3 Z 2 und Abs. 7, § 26 Abs. 6 Z 3 lit. b, § 47 Abs. 2, § 47 Abs. 4h und § 107g mit 1. Jänner 2014,
2. § 2 Abs. 2 Z 2, § 15 Abs. 2b, § 70 Abs. 2 Z 1, § 102 Abs. 5 Z 1, §§ 107h, 114 Abs. 3, § 116a und die Überschrift zu § 117 mit 1. Jänner 2015.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das Ergebnis der Verhandlungen über die Pensionsanpassung 2014 wurde legislativ noch nicht umgesetzt.
2. Durch das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht, woraus sich - vor allem im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz - ein Anpassungsbedarf ua. im Pensionsrecht ergibt.
3. Im Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten fehlen derzeit die gesetzlichen Grundlagen für einen innerösterreichischen elektronischen Datenaustausch.
4. Der Bundesverfassungsgesetzgeber ermächtigt den einfachen Gesetzgeber, für jene Teile von Ruhebezügen der Beamtinnen und Beamten, die 150 % der Höchstbetragsgrundlage übersteigen, einen besonderen Sicherungsbeitrag einzubehalten. Der Landesgesetzgeber hat – im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber – von dieser Ermächtigung bis jetzt nicht Gebrauch gemacht.

Ziele und Inhalte:

1. Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst.
2. Verfassungskonforme Ausgestaltung jener Bestimmungen, die an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG anknüpfen.
3. Schaffung der Rechtsgrundlagen im Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten für einen nationalen elektronischen Datenaustausch.
4. Einführung eines zusätzlichen Pensionssicherungsbeitrags für Bezieherinnen und Bezieher hoher Ruhebezüge.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Pensionen stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die landesgesetzliche Regelung des nationalen elektronischen Datenverkehrs hinsichtlich des Pensionsrechts der Landesbeamtinnen und -beamten und ihrer Hinterbliebenen stellt eine Maßnahme zur Anpassung innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 für die Koordinierung der sozialen Systeme der EU-Mitgliedstaaten dar. Im Übrigen fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, da die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an der Vollziehung des § 116a vorgesehen ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Regelungen und Maßnahmen:

1. Anpassung der Pensionen für das Kalenderjahr 2014.
2. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten, die in gleichgeschlechtlicher Beziehung leben, in Bezug auf die Betreuung eines Kindes.
3. Schaffung der landesgesetzlichen Grundlagen für einen innerstaatlichen elektronischen Datenaustausch hinsichtlich des Pensionsrechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in analoger Anwendung der Novelle zum Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. I Nr. 122/2011.
4. Erhöhung des (Pensionssicherungs-)Beitrags für Pensionsteile, die über 150% der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage liegen.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und -beamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die mit der Pensionsanpassung verbundene Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Kalenderjahr 2014 ca. 585 000 € betragen. Der den Gemeinden aus der Pensionsanpassung für die Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 1 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird im Jahr 2014 voraussichtlich 15 000 € betragen.

Der dem Land Burgenland erwachsende Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2014 bereits berücksichtigt. Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Pensionsanpassung finanziell nicht belastet.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im gegenständlichen Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 und 9 (§ 1 Abs. 10 und § 26 Abs. 6 Z 3 lit. b):

Aufgrund des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 werden in Bezug auf die Stiefkindadoption die maßgeblichen Bestimmungen des ABGB und des EPG geändert, wonach die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft und für eingetragene Partner) rechtlich ermöglicht wird (Urteil des EGMR vom 19.2.2013 wegen Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 EMRK).

Im Bereich des Dienstrechts finden sich einige Bestimmungen, die einen Konnex zum EPG herstellen und die folglich anzupassen wären.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollen beispielsweise bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes oder bei einem Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes, aber auch bei der Familienhospizfreistellung die Ansprüche unterschiedslos auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 2):

Die Übermittlung personenbezogener Einkommensdaten, die das Land zur Vollziehung des Bgld. LBPG 2002 benötigt, wird unter Berücksichtigung der mittlerweile veränderten Rechtslage neu geregelt.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 Z 1):

Mit dem Abstellen auf die tatsächliche Besoldung bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Berichtigung der besoldungsrechtlichen Stellung zwar zeitlich unbegrenzt zurückwirkt, die Geltendmachung allfälliger Übergüsse oder Fehlbeträge jedoch nur innerhalb der Verjährungsfrist möglich ist. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich der Ruhegenuss an den tatsächlichen Bezügen und den davon geleisteten Beiträgen orientiert.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3 Z 2):

Auch bei Versehrtenrenten aufgrund einer Berufskrankheit, die in einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft entstanden ist, soll der Abschlag entfallen und damit die Ungleichbehandlung von Arbeits- oder Dienstunfällen und Berufskrankheiten beseitigt werden.

Zu Z 6 und 7 (§ 8 Abs. 7):

Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, der im Hinblick auf § 8 Abs. 3 Z 4 rechtserhebliche Bedeutung zukommt, wird im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Zeiten eines Wochengeldbezugs und der Kindererziehung an die mittlerweile geänderte Bundesrechtslage angepasst.

Zu Z 8 und 14 (§ 15 Abs. 2a und § 107h):

Die Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes - SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, ermächtigt die Bundes- und Landesgesetzgebung, für ehemalige Funktionärinnen und Funktionäre sowie Bedienstete von Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen angemessenen Sicherheitsbeitrag von den Ruhe- und Versorgungsbezügen festzulegen, der an jenen Rechtsträger zu leisten ist, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen. Ein Sicherheitsbeitrag darf höchstens

1. 10% für jenen Teil der Leistung, der 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,
2. 20% für jenen Teil der Leistung, der 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, sowie
3. 25% für jenen Teil der Leistung, der 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,

betragen (§ 10 Abs. 4, 5 und 6 BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014).

Durch Art. 3 SpBegrG machte der Bundesgesetzgeber von dieser bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch und änderte das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre - Bezügegesetz BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, indem er den aktuellen (Pensionssicherungs)-Beitrag mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 entsprechend erhöhte.

Auf der Grundlage der erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung soll nunmehr eine dem Pensionsgesetz des Bundes vergleichbare Regelung auch für die Landesbeamtinnen und -beamten und deren Hinterbliebene geschaffen werden.

Der (Pensionssicherungs-)Beitrag von Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird für Pensionsteile, die über 150% der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage liegen, gestaffelt auf Prozentsätze zwischen 10 und 25% angehoben. Die Verpflichtung, einen höheren Beitrag zu leisten, kommt deswegen erst bei Pensionsteilen über 150% der Höchstbeitragsgrundlage zum Tragen, weil diese Gruppen während ihrer aktiven Dienstzeit über einen Zeitraum von 25 Jahren bereits Pensionsbeiträge im Prozentausmaß der ASVG-Versicherten und darüber geleistet haben und damit wesentlich zur Finanzierung der Pensionen beigetragen haben.

Da der Pensionssicherungsbeitrag von den Sonderzahlungen der zugrunde liegenden Pension entsprechen soll und im Bereich des LBPG die Sonderzahlungen in der Form von vier halben Monatsbezügen geleistet werden, müssen die für die Höhe der Pensionssicherungsbeiträge maßgeblichen Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage hinsichtlich der Sonderzahlungen (halbe Monatsbezüge) halbiert werden.

Zu Z 10 und 11 (§ 47 Abs. 2 und 4h):

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst, der Gemeinde- und Kreisärztinnen sowie der Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2014 unter Zugrundelegung von folgendem Anpassungsmodus erhöht werden.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2014 beträgt 1,6%. Beträgt die Pension monatlich

1. nicht mehr als die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2014 in Höhe von 4 440 Euro, so ist sie mit dem Anpassungsfaktor von 1,016 zu vervielfachen;
2. mehr als 4 440 Euro bis zu 5 000 Euro, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,6% auf 1,0% linear absinkt sowie
3. über 5 000 Euro, so erfolgt keine Erhöhung.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

Gemäß § 47 Abs. 2 LBPG 2002 ist die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Zum 1. Jänner 2014 sind daher nur Ruhebezüge anzupassen, die bis zum 1. Dezember 2012 angefallen sind. Bis zum 1. Dezember 2013 angefallene Versorgungsbezüge sind dagegen unabhängig vom Anfallszeitpunkt zum 1. Jänner 2014 anzupassen.

Da die gesetzlichen Maßnahmen bis zum 1. Jänner 2014 nicht getroffen werden konnten, wurde dem von dieser Regelung betroffenen Personenkreis mit Beschluss der Landesregierung ein Vorschuss gegen Verrechnung gemäß Ziffer 6.7. des Beschlusses des Landtages vom 17.10.2013 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2014 gewährt.

Zu Z 12 und 13 (§ 70 Abs. 2 Z 1 und § 102 Abs. 5 Z 1):

Anpassung von Zitate an die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBDG 1997 vorgesehene Einführung einer Pflegezeit.

Zu Z 14 (§ 107g):

Ehemaligen Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes, deren Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, und deren Hinterbliebenen gebührt ein Unterhaltsbeitrag, wenn die der Verurteilung zugrunde liegende Tat vor dem Inkrafttreten des Entfalls der §§ 50 und 51 PG 1965 am 1. Jänner 2013 begangen wurde (Rückwirkungsverbot).

Zu Z 15 (§ 114 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBPG 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 16 (§ 116a):

Seit 1. Mai 2010 sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 für die Koordinierung der sozialen Systeme der EU-Mitgliedstaaten anwendbar und entfalten unmittelbare Wirkung in Österreich.

Im Wesentlichen übernehmen diese Verordnungen die bisherigen Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EWG) Nr. 574/42, allerdings gibt es dazu auch wichtige Neuerungen:

- Einführung eines verpflichtenden elektronischen Datenaustausches (EESSI) (dies soll in Österreich gleichzeitig zum Anlass genommen werden, auch einen nationalen elektronischen Datenaustausch zu implementieren; voraussichtlicher Beginn: 2017/2018).

Mit der Novelle zum Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. I Nr. 122/2011, wurden die notwendigen innerstaatlichen Anpassungen an die neuen Verordnungen auf Bundesebene vorgenommen und dabei insbesondere der

- Hauptverband als Verbindungsstelle
- Hauptverband als Zugangsstelle
- örtlich zuständige Gebietskrankenkassen als Koordinierungsstellen

für bundesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger festgelegt.

Für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger, die die oa. Verordnungen anzuwenden haben, hat eine derartige Festlegung durch landesgesetzliche Regelungen zu erfolgen.

Ua. ist davon auch das Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen betroffen.

Es wird von der Möglichkeit, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle bzw. als Betreiber der Zugangsstelle gemäß §4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit festzulegen, Gebrauch gemacht. Auf Grund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle wird eine Unterscheidung diesbezüglich in zwei Absätzen als sinnvoll erachtet. Der Hauptverband ist dabei in beiden Fällen im übertragenen Wirkungsbereich tätig und daher an die Weisungen des zuständigen obersten Verwaltungsorgans gebunden.

Zu Z 18 (§ 117 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.